

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz, das Jugendausbildungssicherungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBI. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 5/2006, wird wie folgt geändert:

1. Das Berufsausbildungsgesetz erhält die Abkürzung „BAG“.

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Landeskammer hat der Lehrlingsstelle die ihr gemäß § 68 Abs. 2 des Wirtschaftskammergesetzes 1998 (WKG), BGBI. I Nr. 103, bekannt gewordenen Vorgänge, die zur Beendigung einer Mitgliedschaft nach § 2 WKG führen und den Wegfall der Befugnis des Lehrberechtigten zur Ausübung der Lehrlingsausbildung zu Grunde liegenden Tätigkeit gemäß § 14 Abs. 2 lit. d bewirken, zur Kenntnis zu bringen. Die Lehrlingsstelle hat den Lehrling und dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte vom Ende des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 lit. d zu verständigen.“

3. § 15 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Darüber hinaus ist die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses einvernehmlich oder bei Vorliegen eines der in Abs. 3 und 4 angeführten Gründe einseitig durch den Lehrberechtigten oder durch den Lehrling sowie die außerordentliche Auflösung gemäß § 15a möglich.“

4. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

„Außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 15a. (1) Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling kann das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.

(2) Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch einen minderjährigen Lehrling bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten oder 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Lehrlingsstelle, der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, der Arbeiterkammer und gegebenenfalls dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat mitgeteilt hat und

vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und gemäß Abs. 7 beendet ist.

(4) Auf das Mediationsverfahren ist das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003, anzuwenden.

(5) Auf Grund der Mitteilung des Lehrberechtigten gemäß Abs. 3 hat die Lehrlingsstelle den Lehrberechtigten darauf aufmerksam zu machen, dass spätestens am Ende des zehnten oder 22. Lehrmonats eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person mit der Durchführung der Mediation zu beauftragen ist. Gleichzeitig ist der Lehrberechtigte auf seine Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Mediationsverfahrens hinzuweisen.

(6) Der Lehrberechtigte hat spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats bzw. am Ende des 22. Lehrmonats eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person mit der Durchführung des Mediationsverfahrens zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

(7) Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt insbesondere die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator oder die Mediatorin die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften oder 23. Lehrmonats.

(8) Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle den Abschluss des Mediationsverfahrens, das Ergebnis sowie gegebenenfalls die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Lehrlingsstelle hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktsservice von der Erklärung der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

5. Nach § 19a werden folgende §§ 19b bis 19e eingefügt:

„Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen“

§ 19b. (1) Zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen können Beihilfen an Lehrberechtigte gewährt werden. Die Beihilfen dienen insbesondere folgenden Zwecken:

1. Förderung des Anreizes zur Ausbildung von Lehrlingen,
2. Steigerung der Qualität in der Lehrlingsausbildung,
3. Förderung von Ausbildungsverbünden,
4. Aus- und Weiterbildung von Ausbilder/innen,
5. Zusatzausbildungen von Lehrlingen,
6. Förderung der Ausbildung in Lehrberufen entsprechend dem regionalen Fachkräftebedarf,
7. Förderung des gleichmäßigen Zugangs von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen.

(2) Die näheren Bestimmungen über Art, Höhe, Dauer, Gewährung und Rückforderbarkeit der Beihilfen sowie die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Bundesländer werden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festgelegt. In der Verordnung kann auch vorgesehen werden, dass vor der Vergabe von Beihilfen, bei denen ein Ermessensspielraum zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen besteht, der jeweiligen Arbeiterkammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vor der Erlassung einer Verordnung hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit dem gemäß § 31b eingerichteten Ausschuss des Bundes-Berufsausbildungsbeirates Gelegenheit zur Erstattung von Vorschlägen zu geben.

(3) Die Vergabe der Beihilfen wird den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft, unbeschadet einer Mitwirkung der Bundeskammer gemäß § 32 WKG, übertragen und erfolgt im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

(4) Die Gewährung der Beihilfen erfolgt auf Antrag des Lehrberechtigten durch die jeweilige Lehrlingsstelle. Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe erforderlichen Unterlagen und Dokumente vorzulegen. Erforderlichenfalls

hat der Lehrberechtigte der Lehrlingsstelle zur Überprüfung der Voraussetzungen Einsicht in alle betriebsbezogenen Unterlagen und Zugang zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren.

(5) Die Lehrlingsstellen haben die Vergabe der Beihilfen zu dokumentieren und den Landes-Berufsausbildungsbeiräten mindestens halbjährlich über die wichtigsten Umstände zu berichten. Den Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

(6) Die Wirtschaftskammern können sich zur Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen der Lehrlingsstellen einer eigenen Gesellschaft oder sonstiger geeigneter Einrichtungen bedienen, soweit dem die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht entgegenstehen. Dadurch dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBI. I Nr. 165/1999, nicht verletzt werden.

(7) Der den Wirtschaftskammern durch die Schaffung und Aufrechterhaltung der organisatorischen Voraussetzungen für die Vergabe der Beihilfen und durch die Vergabe der Beihilfen sowie die Informationspflichten und die Dokumentation entstehende unvermeidliche Personal- und Sachaufwand ist aus Mitteln des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zu bestreiten. Der Einsatz der Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds unterliegt der nachprüfenden Kontrolle durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

(8) Auf Beihilfen gemäß Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit

§ 19c. (1) Soweit die Lehrlingsstellen Beihilfen gemäß § 19b vergeben, unterstehen sie der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Die Lehrlingsstellen sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Verlangen alle für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Ausübung der Aufsicht sind die Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach diesem Gesetz ergangenen Vorschriften sowie die Zweckmäßigkeit und Wirkung der gemäß § 19b festgelegten Beihilfen zu prüfen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann sich bei der Ausübung der Aufsicht erforderlichenfalls geeigneter externer Einrichtungen bedienen. Dadurch dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG 2000 nicht verletzt werden.

Informationspflicht

§ 19d. Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lehrlingsstellen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, auf automationsunterstütztem Weg gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) über die Versicherungszeiten der Lehrlinge und die Beiträge, mit denen sie versichert waren, an die Lehrlingsstellen zu übermitteln, die für diese eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden. § 321 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt auch zwischen den Lehrlingsstellen und den Versicherungsträgern (dem Hauptverband).

Datenverarbeitung

§ 19e. (1) Die Lehrlingsstellen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sind zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des DSG 2000 insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind. Die in Frage kommenden Datenarten sind:

1. Daten der Lehrlinge:
 - a) Namen (Vornamen, Familiennamen),
 - b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
 - c) Geschlecht,
 - d) Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,
 - e) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
 - f) gesetzliche Vertreter minderjähriger Lehrlinge,
 - g) Telefonnummer,
 - h) E-Mail-Adresse,

- i) Lehrberuf,
 - j) Ergebnis der Lehrabschlussprüfung,
 - k) Zusatzausbildungen,
 - l) Höhe der Lehrlingsentschädigung.
2. Daten der Lehrberechtigten:
- a) Firmennamen und Betriebsnamen,
 - b) Firmensitz und Betriebssitz,
 - c) Struktur des Betriebes (zB Konzern-, Stamm-, Filialbetrieb),
 - d) Betriebsgröße,
 - e) Betriebsgegenstand,
 - f) Branchenzugehörigkeit,
 - g) Zahl und Struktur der Beschäftigten,
 - h) Betriebsinhaber und verantwortliche Mitglieder der Geschäftsführung,
 - i) Ansprechpartner,
 - j) Ausbilder/innen,
 - k) Aus- und Weiterbildung von Ausbilder/innen,
 - l) Lehrberufe,
 - m) Ergebnisse von Qualitätsüberprüfungen,
 - n) Ausbildungsverbünde und die daran beteiligten Unternehmen und Einrichtungen,
 - o) Dienstgeberkontonummer und Unternehmenskennzahl,
 - p) Telefonnummer,
 - q) E-Mail-Adresse,
 - r) sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 - s) Bankverbindung und Kontonummer.
3. Daten über Beihilfen an Lehrberechtigte:
- a) Art und Zweck der Beihilfe,
 - b) Höhe der Beihilfe,
 - c) Beihilfenzzeitraum (Beginn und Ende).

(2) Die von den Lehrlingsstellen oder vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 dürfen an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Arbeiterkammern, die Wirtschaftskammern, das Arbeitsmarktservice und die Bundesanstalt Statistik Österreich im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermittelt werden, soweit die entsprechenden Daten für die Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Arbeiterkammern, die Wirtschaftskammern und das Arbeitsmarktservice dürfen von ihnen verarbeitete Daten gemäß Abs. 1 an die Lehrlingsstellen und an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermitteln, soweit diese Daten für die Vollziehung der den Lehrlingsstellen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(3) Die Lehrlingsstellen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dürfen die von ihnen verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 an einen beauftragten Rechtsträger im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung überlassen, soweit die entsprechenden Daten eine unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben bilden. Eine derartige Aufgabe kann auch die Erfüllung eines vergebenen Forschungsauftrages zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirkung der Beihilfen an Lehrberechtigte sein.“

6. § 30 lautet:

„Überbetriebliche Lehrausbildung“

§ 30. (1) Das Ausbilden von Personen in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen, die weder von einem Lehrberechtigten geführt werden, noch Schulen oder im § 29 angeführte Anstalten sind, bedarf einer Bewilligung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, soweit nicht die Voraussetzungen des § 30b vorliegen.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung unter Berücksichtigung einer allfälligen ergänzenden Ausbildung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglicht,
2. für die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen, vorgesorgt ist,
3. die Gestaltung der Ausbildung im Wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen wird,
4. glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für die erforderliche Ausbildungsdauer mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, und
5. für die Wirtschaft oder die Lehrstellenbewerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist.

(3) Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden, insbesondere über

1. das Mindestausmaß der praktischen Ausbildung,
2. das Mindest- oder Höchstausmaß ergänzender Ausbildungen,
3. das Höchstausmaß betrieblicher Praktika,
4. die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zur Bewerbung,
5. die Verpflichtung zur Setzung gezielter Bemühungen zur Übernahme der auszubildenden Personen in ein betriebliches Lehrverhältnis gemäß den §§ 1 und 2.

(4) Die erstmalige Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe auf die Dauer des längsten der beantragten Lehrberufe zu erteilen. Sodann ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen.

(5) Um die Bewilligung hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Wenn die im Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Bewilligung unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern.

(7) Auf die Inhaber einer Bewilligung gemäß Abs. 1, auf die dort in Ausbildung Stehenden und die Ausbildungsverhältnisse überhaupt, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 17, 17a und 18 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass

1. kein Lehrvertrag abzuschließen ist und die Ausbildungsverhältnisse bei der Lehrlingsstelle in Form einer Liste, die sämtliche im § 12 Abs. 3 geforderten Angaben enthalten muss, anzumelden sind und
2. die in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung zurückgelegte Zeit der Ausbildung der Lehrzeit im betreffenden Lehrberuf gleichgestellt ist.

(8) Personen, die in einer Ausbildungseinrichtung gemäß Abs. 1 ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufschulpflicht Lehrlinge gleichgestellt, gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, sowie des Familienlastenausgleichsgesetzes und haben Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe, die die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge bildet.“

7. Nach § 30a wird folgender § 30b eingefügt:

„Überbetriebliche Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice

§ 30b. (1) Hat das Arbeitsmarktservice entsprechend den Richtlinien des Verwaltungsrates für die überbetriebliche Lehrausbildung, die den Bestimmungen des § 30 vergleichbare Qualitätsstandards enthalten, eine Ausbildungseinrichtung mit der überbetrieblichen Lehrausbildung beauftragt, so ist keine Bewilligung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 30 Abs. 1 erforderlich.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn im Auftrag des Arbeitsmarktservice einzelne Personen zusätzlich auf einem Ausbildungsplatz in einer Ausbildungseinrichtung in einem bestimmten Lehrberuf ausgebildet werden und dadurch die Anzahl der für diesen Lehrberuf gemäß § 30 bewilligten oder ursprünglich vertraglich vereinbarten Ausbildungsplätze überschritten wird.

(3) § 30 Abs. 7 und 8 gelten auch für die überbetriebliche Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice.“

8. *Im § 31 Abs. 2 lit. d wird der Begriff „in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen“ durch den Begriff „in Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30“ ersetzt.*

9. *§ 31 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.*

10. *Im § 31a Abs. 2 Z 5 wird die Wortfolge „Gutachten gemäß § 8 Abs. 10 und 11“ durch die Wortfolge „Gutachten gemäß § 8 Abs. 13 und 14“ ersetzt.*

11. *Nach § 31a wird folgender § 31b samt Überschrift eingefügt:*

„Förderausschuss

§ 31b. (1) Beim Bundes-Berufsausbildungsbeirat wird ein Ausschuss eingerichtet. Dieser kann dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Vorschläge für die näheren Bestimmungen über Art, Höhe, Dauer, Gewährung und Rückforderbarkeit der Beihilfen sowie für die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Bundesländer gemäß § 19b erstatten.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus insgesamt neun Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestellt, davon drei Mitglieder auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und drei Mitglieder auf Vorschlag der Bundesarbeitskammer. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Die Funktionen des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter sind auf die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ohne Vorschlag bestellten sowie auf die von der Wirtschaftskammer Österreich und von der Bundesarbeitskammer vorgeschlagenen Mitglieder so aufzuteilen, dass je eine Funktion auf eine der drei genannten Gruppen von Mitgliedern entfällt.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder (Ersatzmitglieder) beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) können jederzeit gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung wirksam. Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) zum Leiter einer Lehrlingsstelle bestellt wird.

(6) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(7) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Funktion verpflichtet. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Bestellung eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion, vorliegt.

(8) Die näheren Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren sind in einer vom Ausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Soweit die Geschäftsordnung nicht anderes vorsieht, obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ausschusses dem Vorsitzenden, ist der Ausschuss bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und einer Stimme. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ausschusses einem vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestimmten Mitglied.“

12. *§ 34 Abs. 6 und 7 lautet:*

„(6) Die Bestimmungen des § 8b betreffend integrative Berufsausbildung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft.

(7) Die Bestimmungen des § 19b finden auf Lehrverhältnisse Anwendung, die ab dem 28. Juni 2008 begründet werden.“

13. *Dem § 36 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:*

„(5) § 14 Abs. 4, § 19b Abs. 2 und § 31b in der Fassung des BGBl. I Nr. XX/2008 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.

(6) § 15 Abs. 1, § 15a, § 19b Abs. 1 und 3 bis 8, § 19c, § 19d, § 19e, § 30, § 30b, § 31 Abs. 2 lit. d und Abs. 4 sowie § 31a Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2008 treten mit 28. Juni 2008 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes

Das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG), BGBI. I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 114/2005, wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 9 samt Überschrift angefügt:

„Übergangsbestimmungen“

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nur für Maßnahmen, die vor dem Ablauf des 27. Juni 2008 beginnen oder vor diesem Zeitpunkt begonnene Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 8 fortsetzen.

(2) Für nach dem Ablauf des 27. Juni 2008 noch laufende Maßnahmen gilt, dass sich die Höhe der besonderen Beihilfe für LehrgangsteilnehmerInnen gemäß § 3 Abs. 5 ab 1. September 2008 nach der Höhe der vergleichbaren Teilnehmern während der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen zu gewährenden Ausbildungsbeihilfen richtet.“

Artikel 3

Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBI. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 104/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 6 Abs. 2 letzter Satz entfällt der Ausdruck „mit dem gerichtlichen Eingangsvermerk versehenen“.*

2. *Im § 12 Abs. 1 Z 4 entfällt der Ausdruck „jährlich“.*

3. *§ 12 Abs. 2 Z 1 lautet:*

„1. zu erhöhen, wenn der voraussichtliche Leistungsaufwand des laufenden Jahres oder des Folgejahres unter Berücksichtigung allfälliger Reserven und der Kreditmöglichkeiten gemäß § 13 Abs. 3 nicht gedeckt ist,“

4. *§ 12 Abs. 6 lautet:*

“(6) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat jährlich im zweiten Halbjahr zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Veränderung der Höhe des Zuschlages gemäß Abs. 1 Z 4 im Sinne des Abs. 2 vorliegen.“

5. *§ 12 Abs. 7 entfällt.*

6. *Im § 13 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Dem Voranschlag ist jeweils eine Vorschau über das folgende Jahr anzuschließen.“

7. *§ 13 Abs. 8 Z 2 lautet:*

„2. vor Erstellung des Voranschlages einschließlich der Vorschau, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes gemäß Abs. 2;“

8. *Nach § 13d wird ein § 13e samt Überschrift eingefügt:*

„Beiträge zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher“

§ 13e. (1) Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat der Wirtschaftskammer Österreich jährlich zum Zweck der besonderen Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher mittels Gewährung von Beihilfen gemäß § 19b des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBI. Nr. 142/1969, durch die Lehrlingsstellen (§ 19 BAG) Mittel im Ausmaß der bei einem Zuschlag in der Höhe von 0,2 vH erzielten jährlichen Einnahmen aus den Zuschlägen zur Verfügung zu stellen. Werden diese Mittel nicht zur Gänze ausgeschöpft, sind diese einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds anweisen, für diesen Zweck weitere Mittel aus vorhandenem Finanzvermögen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat dem Bund zur anteiligen Bedeckung der zum Zwecke der besonderen Förderung der Beschäftigung von Lehrlingen gewährten Lehrlingsausbildungsprämie gemäß § 108f EStG 1988 in den Jahren 2008 bis 2010 Mittel in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

- | | |
|----------------------|---------------|
| 1. im Jahr 2008..... | 113,75 Mio. € |
| 2. im Jahr 2009..... | 62,75 Mio. € |
| 3. im Jahr 2010..... | 29,75 Mio. € |

Diese Mittel sind auf die gemäß Abs. 1 erster Satz zur Verfügung zu stellenden Mittel betragsmindernd anzurechnen.

(3) Akontierungen der gemäß Abs. 1 und 2 zu gewährenden Mittel auf der Grundlage des Voranschlages gemäß § 13 Abs. 2 sind zulässig.“

9. *Nach § 20 wird folgender § 21 samt Überschrift angefügt:*

„In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. xx/2008

§ 21. (1) § 6 Abs. 2 und § 13e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 treten mit 28. Juni 2008 in Kraft.

(2) § 12, § 13 Abs. 2 und Abs. 8 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 treten mit 28. Juni 2008 in Kraft und sind erstmalig im Zusammenhang mit der Festsetzung des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 ab 2009 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 2 Z 2 lautet:*

„2. für finanzielle Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück AMSG, nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz (BeFG), BGBl. I Nr. 114/2005, und gemäß den §§ 19b und 19c des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969,“

2. *§ 2 Abs. 7 lautet:*

„(7) Für Lehrlinge, die in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 oder § 30b BAG ausgebildet werden, ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu tragen.“

3. *§ 10 wird folgender Abs. 33 angefügt:*

„(33) § 1 Abs. 2 Z 2 und in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 tritt mit 28. Juni 2008 in Kraft.“

4. *Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 1 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2007 gilt hinsichtlich der nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 anfallenden Verpflichtungen auf Grund von Födervereinbarungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG), BGBl. I Nr. 91/1998, weiter.“

Artikel 5

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag „§ 38c Betreuungsplan“ die Einträge „§ 38d Überbetriebliche Lehrausbildung“ und „§ 38e Vermittlung eines Ausbildungsortes“ eingefügt.*

2. *Dem § 29 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Zu den Aufgaben des Arbeitsmarktservice gehört insbesondere auch die Sicherstellung von beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche durch Vermittlung auf geeignete Lehrstellen und

ergänzende Maßnahmen wie die Beauftragung von Ausbildungseinrichtungen zur überbetrieblichen Lehrausbildung gemäß § 30b des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBI. Nr. 142/1969.“

3. Dem § 31 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Arbeitsmarktservice hat bei allen Vorhaben, insbesondere betreffend die Sicherstellung von beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche gemäß § 29 Abs. 3, auf unterschiedliche Bedürfnisse in den einzelnen Bundesländern Bedacht zu nehmen und zur bestmöglichen Erfüllung der Aufgaben die Mitwirkung und angemessene finanzielle Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes anzustreben.“

4. Im § 34 Abs. 8 wird der Ausdruck „Umsatzsteuergesetz 1972, BGBI. Nr. 223“ durch den Ausdruck „Umsatzsteuergesetz 1994, BGBI. I Nr. 663“ ersetzt.

5. § 34a lautet:

„§ 34a. (1) Zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme von Personen mit verminderten Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt können Beihilfen im Sinne des § 34 an und für arbeitslose Personen als Kombilohn gewährt werden.

(2) Die Beihilfe hat für den Arbeitnehmer einen ausreichenden Anreiz für die Annahme einer Beschäftigung zu bieten. Die Beihilfe an den Arbeitnehmer gilt für die Sozialversicherung als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes.

(3) An den Arbeitgeber kann eine Beihilfe in Form eines Zuschusses in der Höhe eines Teiles des Bruttoentgeltes gewährt werden.

(4) Der Verwaltungsrat hat auf Vorschlag des Vorstandes Grundsätze hinsichtlich der näheren Voraussetzungen des Kombilohnes festzulegen. Die Richtlinie hat insbesondere die Höchstdauer der Beihilfengewährung und eine Entgeltobergrenze festzulegen und die Berücksichtigung von Sonderzahlungen bei der Gewährung der Beihilfe vorzusehen. Die Richtlinie bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

(5) Das Arbeitsmarktservice hat für eine Evaluierung des Kombilohnes zu sorgen.“

6. Nach § 38c werden folgende §§ 38d und 38e angefügt:

„Überbetriebliche Lehrausbildung

§ 38d. (1) Soweit berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können, hat das Arbeitsmarktservice geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung zu beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat hat Richtlinien für die überbetriebliche Ausbildung, die den Bestimmungen des § 30 BAG vergleichbare Qualitätsstandards enthalten, zu erlassen. Die Richtlinien haben auf die Verpflichtung zur Setzung gezielter Bemühungen zur Übernahme der auszubildenden Personen in ein betriebliches Lehrverhältnis gemäß § 30 Abs. 3 Z 5 BAG Bedacht zu nehmen und können daher auch kürzere Ausbildungszeiträume als die gesamte Lehrdauer zulassen. Die Richtlinien haben Bestimmungen über die während der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen zu gewährenden Ausbildungsbeihilfen zu enthalten.

(3) Die Einhaltung der Qualitätsstandards ist vertraglich zu vereinbaren. Falls erforderlich, hat das Arbeitsmarktservice die Erfüllung von Auflagen im Sinne des § 30 Abs. 3 BAG auszubedingen.

Vermittlung eines Ausbildungsplatzes

§ 38e. Das Arbeitsmarktservice hat einem Lehrling, der die Fortsetzung seiner Ausbildung anstrebt, innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen der Information über die erfolgte Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses gemäß § 15a BAG einen Ausbildungsplatz zu vermitteln. Der Ausbildungsplatz soll nach Maßgabe der Möglichkeiten eine Fortsetzung der Ausbildung im bisher erlernten Lehrberuf, in einem demselben Berufsbereich angehörenden Lehrberuf oder in einem anderen vom Jugendlichen gewünschten Lehrberuf ermöglichen. Für die Fortführung der Ausbildung kommen folgende vom Arbeitsmarktservice zu vermittelnde Ausbildungsplätze in Betracht:

1. eine Lehrstelle bei einem Lehrberechtigten gemäß § 2 BAG,
2. ein Ausbildungsplatz im Rahmen einer überbetrieblichen Lehrausbildung gemäß § 30 BAG,
3. eine Ausbildung durch eine sonstige Maßnahme, sofern die Vermittlung der wesentlichen Inhalte des Berufsbildes des betreffenden Lehrberufs gewährleistet ist und das Ausbildungsziel im Wesentlichen den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht.“

7. Dem § 78 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) § 29 Abs. 3, § 34 Abs. 8, § 31 Abs. 6, § 34a, § 38d und 38e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2008 treten mit 28. Juni 2008 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBI. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 104/2007 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Eine Person, die eine die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreitende Ausbildung gemäß § 12 Abs. 4 macht oder an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice gemäß § 12 Abs. 5 teilnimmt, erfüllt die Voraussetzung des Abs. 3 Z 1 nicht bereits deshalb nicht, weil sie sich auf Grund der Ausbildung nicht in dem im Abs. 7 festgelegten zeitlichen Ausmaß für ein Arbeitsverhältnis bereithält. Die Voraussetzung der Arbeitswilligkeit ist jedoch zu erfüllen.“

2. Im § 12 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „drei Monaten“ der Ausdruck „innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten“ eingefügt.

3. Dem § 14 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Sonstige Zeiten der Versicherung in der Arbeitslosenversicherung gemäß Abs. 4 lit. a sind auf die Anwartschaft nur anzurechnen, soweit für diese Beiträge entrichtet wurden.“

4. Im § 20 Abs. 3 wird vor dem Ausdruck „Person“ der Ausdruck „im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitslosen lebende oder der Obsorge des Arbeitslosen oder des Ehegatten (Lebensgefährten) obliegende“ eingefügt.

5. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes gesetzlich nicht begründet war, ist die Zuerkennung zu widerrufen. Wenn die Bemessung des Arbeitslosengeldes fehlerhaft war, ist die Bemessung rückwirkend zu berichtigen.“

6. Im § 33 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 15 Abs. 3 bis 5“ durch den Ausdruck „§ 15 Abs. 3 bis 5 und 8“ ersetzt.

7. Im § 36 Abs. 3 lit. B lit. d wird der Ausdruck „für die darauffolgenden 52 Wochen zugrunde gelegt“ durch den Ausdruck „für die folgende Bezugsdauer von 52 Wochen zu Grunde gelegt“ ersetzt.

8. Dem § 79 werden folgende Abs. 96 bis 98 angefügt:

„(96) § 7 Abs. 8, § 12 Abs. 4, § 20 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft.

(97) § 36 Abs. 3 lit. B lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft und gilt für nach Ablauf des 30. Juni 2008 geltend gemachte Ansprüche.

(98) § 14 Abs. 8 und § 33 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2008 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft und gelten für nach Ablauf des 31. Dezember 2008 geltend gemachte Ansprüche.“

Artikel 7

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBI. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 104/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 wird der Ausdruck „Vereinsstatuten“ durch den Ausdruck „Statuten“ ersetzt.

2. Dem § 53 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/200x, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 3 Abs. 1 Z 5 lit. d wird vor dem Ausdruck „sowie“ der Ausdruck „nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,“ eingefügt.*

2. *Dem § 108f wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Eine Lehrlingsausbildungsprämie gebührt nur für die Ausbildung von Lehrlingen auf Grund eines Lehrverhältnisses, das vor dem 28. Juni 2008 begonnen hat.“